#### WALDORF RECHTSANWÄLTE

WALDORF RECHTSANWÄLTE · BEETHOVENSTRASSE 12 · 80336 MÜNCHEN

Herrn Ronald Gasch Zinnwalder Str. 15

01277 Dresden

vorab per Telefax: (0351) 2561659

vorab per E-Mail: leonidas@3dcenter.de

edel records GmbH EMI Music Germany GmbH & Co. KG SONY BMG MUSIC ENTERTAINMENT (GERMANY) GmbH SPV Schallplatten, Produktion und Vertrieb GmbH Universal Music GmbH Warner Music Group Germany Holding GmbH ١. Ronald Gasch

wegen Hyperlink auf illegales Download-Angebot von AllOFMP3

Sehr geehrter Herr Gasch,

in der vorbezeichneten Angelegenheit haben uns die oben aufgeführten führenden Unternehmen der deutschen Musikwirtschaft mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt. Unsere ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern wir anwaltlich.

I.

Unsere Mandantschaften haben in Erfahrung gebracht, dass Ihre Internetseite 1.

http://www.3dcenter.de/news/2004/woche52.php

- l'ale auf d'a Maraile Describe desite AUOFMD2 authâlt. Cie arma aliaban de

RECHTSANWÄLTE JOHANNES WALDORF BJÖRN FROMMER MARC HÜGEL

BEETHOVENSTRASSE 12 80336 MÜNCHEN

TELEFON: 089 / 52 05 72 - 0 TELEFAX: 089 / 52 05 72 - 30

16.08.2005

MH/AG

auf der sie – **ohne Lizenz** für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland – mit einem gezielt auch an deutsche Käufer gerichteten Angebot geschützte Musikaufnahmen zum kostenpflichtigen Download anbietet. Mangels entsprechender Lizenzierung ist das Angebot von AllOFMP3 in Deutschland **rechtswidrig**.

Durch die ausführliche Berichterstattung in verschiedenen Medien ist inzwischen auch allgemein bekannt, dass das Download-Angebot von AllOFMP3 in Deutschland rechtswidrig ist.

http://www.swr3.de/info/magazin/musikdownload/index2i.html

http://www.heise.de/ct/05/05/156/

http://www.n-joy.de/njoy\_pages\_std/0,3044,OID1212142\_REF2216,00.html

Das Landgericht München I hat es den Betreibern von AllOFMP3 durch als Anlage beigefügte einstweilige Verfügung vom 11.05.2005 (Az. 21 O 9161/05) untersagt, geschützte Aufnahmen unserer Mandantschaften über die Internetadresse www.allofmp3.com zum elektronischen Abruf bereitzuhalten.

II.

Das Setzen bzw. Aufrechterhalten des Hyperlinks auf die Internetseite von AllOFMP3 stellt eine Verletzung der §§ 85, 19a UrhG dar.

Durch den gesetzten Hyperlink auf die fragliche Internetseite wird der Bezug von geschützten Tonaufnahmen unserer Mandantschaften über das illegale Download-Angebot von Al-IOFMP3 ermöglicht. Hierdurch wird **objektiv** die rechtswidrige Verbreitung geschützter Tonaufnahmen über **die illegale öffentliche Zugänglichmachung** durch die Betreiber von Al-IOFMP3 **unterstützt** (vgl. BGH, Urteil vom 01.04.2004, Az. I ZR 317/01, "Schöner Wetten") bzw. sogar **Beihilfe** zu ihr geleistet (vgl. LG München I ZUM 2005, 494 = <a href="http://www.aufrecht.de/4076.html">http://www.aufrecht.de/4076.html</a>). Denn durch das aktive Setzen des Hyperlinks wird das Auffinden der illegalen Download-Angebote "*um ein Vielfaches bequemer gemacht und damit die Gefahr von Rechtsgutsverletzungen [...] erheblich erhöht"* (LG München I, ZUM 2005, 494).

Ihre rechtliche Verantwortlichkeit wird somit bereits durch das Setzen des Hyperlinks bzw. die dadurch erfolgende Unterstützung des rechtswidrigen Angebots von AllOFMP3 ausgelöst. Es ist deshalb ohne Belang, ob sich auch die Nutzer des illegalen Download-Angebotes von AllOFMP3 durch das Herunterladen selbst rechtswidrig verhalten oder strafbar machen.

III.

Wir verschaffen Ihnen hiermit ausdrücklich Kenntnis von der Illegalität des Download-Angebotes von AllOFMP3 in Deutschland (vgl. dazu die als Anlage beigefügte einstweilige als Anlage beigefügt).

Sie sind daher gem. §§ 97, 19a UrhG, 823, 830 Abs. 2 BGB i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 2 TDG verpflichtet, den illegalen Hyperlink SOFORT zu entfernen bzw. die automatische Weiterleitung auf die fragliche Internetseite SOFORT zu sperren.

IV.

Wir haben Sie daher namens und im Auftrag unserer Mandantschaften aufzufordern, umgehend, spätestens jedoch bis

#### Montag, den 22.08.2005, 16.00 Uhr

den Hyperlink zum illegalen Download-Angebot von AllOFMP3 zu entfernen bzw. die automatische Weiterleitung auf die fragliche Internetseite zu sperren und uns dies bis zum selben Zeitpunkt auch schriftlich nachzuweisen.

Wir weisen darauf hin, dass dieses Schreiben für Sie mit keinen Kosten verbunden ist.

Sollten Sie die oben gesetzte Frist jedoch ergebnislos verstreichen lassen, werden wir unseren Mandantschaften empfehlen, ihre Ansprüche mit einer für Sie kostenpflichtigen Abmahnung durchzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Hügel

Rechtsanwalt



# Landgericht München I

Lenbachplatz 7 80316 München							
Az: 21 O 9161/05	WV		zK				
	Frist	EINGEGANGEN	RR				
Einstweilige Verfügung	Gegn.	1 2. MAI 2005	Rspr.				
In dem Rechtsstreit	Mdt.	MALDORF RECKTS WORLD	mdA				
	53		zdA				
1) edel records	45						
- Antragstellerin -							
2) EMI Music							
- Antragstellerin -							
3) SONY BMG MUSIC ENTERTAINMENT			1				
- Antragstellerin -							
4) SPV Schallplatten,			1				
- Antragstellerin -							
5) Universal Music		•					
- Antragstellerin -							
6) Warner Music			1				
- Antragstellerin -							
Prozeßbevollmächtigte zu 1, 2, 3, 4, 5 u. 6 Rechtsanwälte Waldorf, Beethovenstr. 12, 80 Gz.: 01017-2005 JW-FB		nchen					

gegen

Moskau/Russische Föderation (Russland)

- Antragsgegnerin -

wegen einstweiliger Verfügung



erläßt das Landgericht München I, 21. Zivilkammer am 11.5.2005 folgende

## Einstweilige Verfügung

- Der Antragsgegnerin wird bei Meidung
  - eines Ordnungsgeldes von EUR 5, bis zu EUR 250.000, -, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten tritt, oder
  - einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gemäß §§ 935 ff, 890 ZPO

#### verboten,

geschützte Aufnahmen aus Tonträgern der Antragsstellerinnen bzw. Vervielfältigungen derartiger Aufnahmen
innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland
öffentlich zugänglich zu machen bzw. zugänglich machen
zu lassen, insbesondere über die Internetadresse
www.a

- Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- Der Streitwert wird auf EUR 200.000, -- festgesetzt.



### Begründung:

Der Antrag ist zulässig.

Das Landgericht München I ist gemäß UrhG §§ 105, 32 ZPO örtlich zuständig, da die beanstandeten Inernetseiten bestimmungsgemäß auch im hiesigen Gerichtsbezirk abgerufen werden können.

Aus dieser Tatsache folgt auch die internationale Zuständigkeit.

Der Antrag ist auch begründet.

Die Antragsteller haben glaubhaft gemacht, dass der Antragsgegner Tonaufnahmen urheberrechtlich geschützter Musiktitel der Klägerinnen im Internet zugänglich macht, indem er auf der von ihm betriebenen Plattform "Alle "deren Download auch im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht. Er ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht im Besitz einer Lizenz.

Damit ergibt sich der Anspruch der Klägerinnen aus § 97 Abs. 1 UrhG.

Richter am Bundespatentgericht Vors. Richterin am Landgericht Richter am Landgericht



### Landgericht München I

Lenbachplatz 7 80316 München

Az: 21 O 3220/05

- Antragstellerin -

Antragstellerin -

Universal Music

Ausfertigung

Verkündet am 7.3.2005

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle WV zK IM NAMEN DES VOLKES! EINGEGANGEN Frist RR URTEIL Gedn. 1 1. MRZ. 2005 Rspr. Nicit. mdA WALDORF RECHTSANWALTE In dem Rechtsstreit zdA BMG Records - Antragstellerin -BMG Berlin Musik - Antragstellerin edel records 3) - Antragstellerin edel media & entertaiment - Antragstellerin 5) EMI Music Antragstellerin -Sony Music Entertainment 6)



8) Warner Music |

- Antragstellerin -

Prozeßbevollmächtigte:

zu 1-8: Rechtsanwälte Waldorf, Beethovenstr. 12, 80336 München, Gz.: 00193/2005

gegen

- Antragsgegnerin -.

Prozeßbevollmächtige:

Gz.: 1000448-05-WIE-krg

wegen Unterlassung



erlässt das Landgericht München I, 21. Zivilkammer, durch Richter am Bundespatentgericht Vors. Richterin am Landgericht und Richter am Landgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2.3.2005 folgendes

#### Endurteil:

Der Antragsgegnerin wird bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten tritt, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an den Geschäftsführern der Antragsgegnerin, für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gemäß §§ 935 ff., 890 ZPO

verboten,

den Bezug der Software "AnyDVD" durch das Setzen eines Hyperlinks auf einen Internetauftritt der Herstellerfirma, auf dem diese Software zum Download angeboten wird, zu ermöglichen.

- II. Im übrigen wird der Antrag abgewiesen.
- III. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
- IV. Der Streitwert wird auf Euro 500.000,00 festgesetzt.



Tatbestand:.....
Entscheidungsgründe:....

Richter am Bundespatentgericht Vors. Richterin am Landgericht Richter am Landgericht

Der Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift wird bestätigt. - 9 März 05

> fighen, den Finitier Urkundsbeginte der destelle des Landgerichts München

> > Prostacherackretitele